

TK-Infrastrukturmitnutzungsvertrag

(Vertrag zur Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze gemäß § 77d TKG)

zwischen

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze (Infrastrukturinhaber)

Stadtwerke XY

vertreten durch Geschäftsführer/Vorstand XY

Anschrift

und

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (Infrastrukturnutzer)

Telekommunikations - Gesellschaft XY

vertreten durch Geschäftsführer/Vorstand XY

Anschrift

1. Vertragsgegenstand, Inhalt der Mitnutzung

(1) Der Infrastrukturinhaber gestattet dem Infrastrukturnutzer gemäß § 77d TKG ein eigenes Glasfaserkabel

[...genaue Bezeichnung, welche und wie viele Kabel, Übergabepunkte, Zu- und Abführungen und dazugehörige Anlagen ...]

zum Vertragsgegenstand können je nach Bauausführung beispielsweise folgende Komponenten gehören: LWL-Kabel, Befestigungs- und Montagmaterial für Schächte, Befestigungsschellen für Haltungen (sog. Briden), Befestigungsleisten für Haltungen, Leerrohre, linientechnische Komponenten (insbesondere Muffen, Überlängenbehälter)]

(im Folgenden: Kabel)

zum Auf- und Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen unter Nutzung der vorhandenen passiven Infrastruktur

[...genaue Bezeichnung der Infrastruktur und deren räumlicher Lage...]

(im Folgenden: Infrastruktur)

zu errichten und zu betreiben.

(2) Die vom Infrastrukturinhaber freigezeichneten Unterlagen über die Genehmigungsplanung und technische Bauausführung sind als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages. Ort, Lage, Art und Inhalt der Mitnutzung sowie die technische Bauausführung werden durch die diesem Vertrag beigefügten Planungs- und Bauunterlagen definiert.

(3) Die Mitnutzung darf nur für den in § 77d TKG vorgesehenen Zweck, dem Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze für öffentliche Zwecke dienenden Telekommunikationsnetzen, ausgeübt werden. Der Infrastrukturinhaber übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Infrastruktur zu den beabsichtigten Nutzungszwecken des Infrastrukturnutzers. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen für den Betrieb des Kabels sind durch den Infrastrukturnutzer einzuholen. Das Recht zur Nutzung des Kabels durch den Infrastrukturnutzer umfasst auch das Recht zur Überlassung von Fasern an Dritte, wenn der vorstehende Zweck der Mitnutzung hierdurch nicht verändert wird. Der Infrastrukturnutzer informiert den Infrastrukturinhaber über Namen und Anschriften der Dritten, denen Fasern überlassen werden.

(4) Die Bereitstellung von Übertragungstechnik oder Bandbreite, die Stromversorgung für technische Einrichtungen des Infrastrukturnutzers sowie die Mitnutzung von Räumen des Infrastrukturinhabers sind nicht Gegenstand des Mitbenutzungsverhältnisses nach § 77d TKG bzw. dieses Vertrages. Soweit gemäß § 77e TKG für den Betrieb des Telekommunikationsnetzes der Bezug von Betriebsstrom notwendig ist, erfolgt dies - soweit technisch möglich - durch einen gesonderten Netzanschluss- und Stromliefervertrag.

2. Leitungs- und Wegerechte

(1) Der Infrastrukturinhaber ist nicht verpflichtet, dem Infrastrukturnutzer die erforderlichen Leitungs- und Wegerechte für das Kabel und die dazugehörigen Anlagen zu beschaffen, unabhängig davon, ob sich das öffentliche Versorgungsnetz auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen oder auf sonstigen Grundstücken befindet. Der Infrastrukturnutzer ist darüber informiert, dass die leitungs- und wegerechtlichen Absicherungen für das öffentliche Versorgungsnetz (z.B. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Duldungspflichten, § 12 NAV/NDAV, Konzessionsverträge, Straßenmitbenutzungsverträge, Kreuzungsrichtlinien) keine Duldungspflichten der jeweiligen Grundstückseigentümer für Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen beinhalten. Der Infrastrukturnutzer benötigt daher eine eigenständige leitungs- und wegerechtliche Absicherung für seine Kabel.

(2) Der Infrastrukturnutzer beschafft im eigenen Namen und auf eigene Kosten die notwendigen Leitungs- und Wegerechte gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die Geltendmachung und Durchsetzung der gesetzlichen Nutzungsansprüche nach § 68 TKG und § 76 TKG sowie der zivilrechtlichen Nutzungsansprüche obliegt dem Infrastrukturnutzer. Der Infrastrukturnutzer entschädigt eigenständig nach § 76 TKG alle betroffenen Grundstückseigentümer, insofern dies noch nicht im Rahmen der bestehenden Infrastrukturmaßnahme bereits erfolgt ist. Der Infrastrukturinhaber wird vom Infrastrukturnutzer von allen § 76 TKG betreffenden Abgaben und Forderungen freigestellt.

(3) Der Infrastrukturnutzer ist verantwortlich für die Beschaffung erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Prüfungen. Das Gleiche gilt auch für die Beantragung einer ggf. erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung für Baumaßnahmen in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Infrastrukturnutzer.

(4) Der Infrastrukturnutzer weist dem Infrastrukturinhaber vor Baubeginn durch entsprechende Abschriften nach, dass er über die erforderlichen Leitungs- und Wegerechte verfügt. Der Infrastrukturnutzer stellt den Infrastrukturinhaber von möglichen Schadensersatz-, Ausgleichs- und Regressansprüchen Dritter einschließlich Rechtsabwehr- und Rechtsverfolgungskosten frei.

3. Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit für die Dauer des Kabelbetriebes geschlossen. Die endgültige oder vorübergehende Stilllegung des Kabelbetriebes hat der Infrastrukturnutzer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer vorübergehenden Stilllegung bezieht sich die Mitteilungspflicht zudem auf die voraussichtliche Dauer der Stilllegung; die Wiederinbetriebnahme ist ebenfalls zuvor schriftlich mitzuteilen. Die Stilllegung ohne Kündigung des Vertrages berührt nicht die Pflicht des Infrastrukturnutzers zur Zahlung des jährlichen Entgeltes für die Mitnutzung.

(2) Der Infrastrukturnutzer hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die jeweils andere Vertragspartei insbesondere dann vor, wenn

- der Infrastrukturnutzer mit Zahlungen in der Höhe mindestens eines halben Jahresentgeltes trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug ist,
- der Infrastrukturnutzer die beizubringende Rückbau- bzw, Vertragserfüllungsbürgschaft nicht leistet [**optional siehe Ziff. 14**]
- der Infrastrukturnutzer den geforderten Nachweis über Versicherungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsschluss erbringt oder die geforderten Versicherungen enden,
- der Infrastrukturnutzer ohne vorherige Abstimmung bauliche Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, den Betrieb des öffentlichen Versorgungsnetzes und ggf. vorhandener TK- und Datennetze zu beeinträchtigen,
- der Infrastrukturnutzer seinen Unterhaltungspflichten (Ziff. 6) sowie seinen Folge- und Folgekostenpflichten (Ziff. 7) trotz Mahnung nicht nachkommt,
- der Infrastrukturnutzer von seinem Recht auf Mitnutzung aus nicht vom Infrastruktureinhaber zu vertretendem Grunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss Gebrauch gemacht hat,
- das öffentliche Versorgungsnetz und ggf. vorhandener TK- und Datennetze, auf das sich die Mitnutzung bezieht, durch den Infrastruktureinhaber in Gänze oder in Teilen verkauft oder endgültig stillgelegt oder zurückgebaut wird,
- aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen zur Sicherstellung der IT-Sicherheit (Kritische Infrastrukturen, Kritis) eine Mitnutzung nach § 77g Abs. 2 Nr. 4 TKG abgelehnt werden könnte,
- ein sonstiger Versagungsgrund der Mitnutzung nach § 77g Abs. 2 Nr. 3, oder Nr. 5 TKG vorliegt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Entgelt

(1) Der Infrastrukturnutzer ist entsprechend § 77n TKG verpflichtet, sämtliche dem Infrastruktureinhaber für die Prüfung der Anfrage, die Planung und Realisierung der Mitnutzung und durch die Mitnutzung selbst entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Beauftragung Dritter zu tragen. Im Falle einer Vertragskündigung durch den Infrastrukturnutzer sind sämtliche bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits entstandenen Kosten vom Infrastrukturnutzer zu tragen, es sei denn, der Infrastruktureinhaber hat den Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Infrastrukturnutzer zu vertreten.

(2) Für die Mitnutzung der passiven Infrastruktur hat der Infrastrukturnutzer ein Nutzungsentgelt ab Beginn der Mitnutzung zu zahlen:

a) einmaliges Entgelt für Prüfungs- und Planungsleistungen€

b) jährliches Entgelt €/l/m.

Grundlage der Berechnung sind die in den Planungsunterlagen angegebenen Kabellängen von insgesamt m. Der daraus resultierende jährliche Gesamtbetrag in Höhe von € wird jeweils zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei unterjährigen Mitnutzungsverhältnissen erfolgte eine zeitanteilige Berechnung des Entgeltes.

Der Infrastrukturinhaber erstellt über die jeweils fälligen Nutzungsentgelte eine Rechnung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang auf ein vom Infrastrukturinhaber zu benennendes Konto.

(3) Der Infrastrukturinhaber ist berechtigt, seine durch das Entgelt zu deckenden Kosten auf der Grundlage eines abgelaufenen Rechnungsjahres mit Stichtag jeweils zum 31.12. neu zu berechnen und die Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Anlass und Umfang der Entgeltanpassung werden dem Infrastrukturnutzer spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Kalenderjahres mitgeteilt. Im Falle einer Entgeltanpassung ist der Infrastrukturnutzer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung schriftlich zu kündigen.

(4) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Sollten in Zukunft zusätzliche Belastungen des Telekommunikationssektors bezüglich des Mitbenutzungsverhältnisses oder sonstige unter diesen Vertrag fallende Aktivitäten neu eingeführt werden, ist der Infrastrukturinhaber berechtigt, die zusätzlichen Belastungen auf die Entgelte entsprechend umzulegen.

5. Haftung und Gewährleistung

(1) Der Infrastrukturnutzer kann Schadensersatzansprüche gegenüber dem Infrastrukturinhaber nur geltend machen, wenn sie auf einer vorsätzlichen Handlung oder grober Fahrlässigkeit des Infrastrukturinhabers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Infrastrukturinhaber haftet nicht für Verzögerungen und Beeinträchtigungen, die sich aus dem Vorrang versorgungstechnisch notwendiger Maßnahmen ergeben.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB). Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung nach § 7 Haftpflichtgesetz (HPfIG) in Bezug auf Personenschäden. Ebenfalls nicht von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen/-beschränkungen umfasst sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Zieles des Vertrages notwendig sind. Dabei haftet der Infrastrukturinhaber bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind dabei solche, die der Vertragspartner bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(3) Der Infrastrukturinhaber übernimmt mit der Freigabe von Genehmigungsplanungen und technischen Bauausführungen keine Gewährleistung dafür, dass die von ihm freigegebenen Planungen im Einklang mit den allein vom Infrastrukturnutzer zu beachtenden gesetzlichen

und behördlichen Vorschriften stehen. Die Gestattung der Mitbenutzung durch den Infrastrukturinhaber ersetzt nicht die ggf. erforderlichen Genehmigungen oder Prüfung durch die zuständigen Behörden sowie die Rechte Dritter, insbesondere Leitungs- und Wegerechte gegenüber den Grundstückseigentümern.

(4) Der Infrastrukturnutzer haftet gegenüber dem Infrastrukturinhaber für sämtliche von ihm, seinen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Realisierung und Durchführung der Mitnutzung verursachter Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Infrastrukturnutzer schließt zur Deckung von Schäden des Infrastrukturinhabers bei der Realisierung oder Durchführung der Mitnutzung eine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung, eine Gewässerschadenversicherung bzw. Umwelthaftpflichtversicherung ab und hält diese während der Laufzeit des Vertrages aufrecht. Die Deckungssummen betragen mindestens EUR 5.000.000,- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der Haftungsumfang wird durch die Höhe der Deckungssummen nicht begrenzt.

6. Baumaßnahmen zur Realisierung der Mitnutzung

(1) Die Durchführung der Baumaßnahmen zur Umsetzung der Mitnutzung erfolgt auf Basis der vom Infrastrukturinhaber freigegebenen Genehmigungsplanung und technischen Bauausführung mit den dort genannten Leitungsabschlüssen (Einstiegs- und Ausstiegspunkte). Abweichungen sind ohne Zustimmung des Infrastrukturinhabers unzulässig.

(2) Die Verlegung bzw. Errichtung des Kabels in der vorhandenen Infrastruktur haben fachmännisch unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich sämtlicher umweltrechtlicher Vorschriften, der jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der von dem Infrastrukturinhaber als Anlage 1 beigefügten technischen Regelungen zu erfolgen. Der Betrieb des öffentlichen Versorgungsnetzes und ggfls. vorhandener TK- und Datennetze darf während der Baudurchführung nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck ist der Infrastrukturinhaber berechtigt, die Baumaßnahmen mit eigenem oder Fremdpersonal zu beaufsichtigen und zu überwachen. **[ggf. Vertragserfüllungsbürgschaft Ziff. 14]**

(3) Ist aus technischen Gründen zur Gewährleistung des Betriebes des öffentlichen Versorgungsnetzes und ggf. vorhandener TK- und Datennetze, etwa zur Instandhaltung, Wartung oder Entstörung, Instandsetzung oder Erneuerung der Infrastruktur eine zeitweise Unterbrechung der Baumaßnahmen erforderlich, hat dies der Infrastrukturnutzer zu dulden. Die Interessen des Infrastrukturnutzers sind hierbei im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Infrastrukturnutzer hat keinen Anspruch auf den Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens.

(4) Nach Abschluss der Arbeiten führen die Vertragsparteien eine gemeinsame Abnahme durch, um die Einhaltung der vereinbarten Bauausführung, Auflagen und sonstiger Regelungen dieses Vertrages zu prüfen. Der Infrastrukturnutzer stellt dem Infrastrukturinhaber geeignete Planunterlagen in einem vom Infrastrukturinhaber verwendeten oder vorgegebenen digitalen Format zur Dokumentation über den Trassenverlauf spätestens drei Monate nach

Abschluss der Arbeiten zur Verfügung. Eine Verpflichtung über die Beauskunftung der Infrastruktur durch den Infrastrukturinhaber ist damit nicht verbunden.

7. Betrieb, Instandhaltung, Entstörung, Verkehrssicherungspflichten, Erschwerniskosten

(1) Die Mitnutzung ist so auszuüben, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes und ggf. vorhandener TK- und Datennetze, insbesondere durch Überlagerung elektrischer Felder, vermieden werden. Der Infrastrukturnutzer hat bei der Ausübung der Mitnutzung die jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange der öffentlichen Versorgungssicherheit sowie die betrieblichen Interessen des Infrastrukturinhabers, insbesondere die unter Ziff. 6 Abs. 2 Satz 1 benannten technischen Regelungen, zu beachten. Rechte Dritter dürfen durch die Ausübung der Mitnutzung nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifel gehen die Belange der öffentlichen Versorgungssicherheit vor.

(2) Die Änderung, Entfernung und Erneuerung des Kabels, der Übergabepunkte sowie der Zu- und Abführungen erfolgen durch den Infrastrukturnutzer in seinem Verantwortungsbereich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Infrastrukturinhabers. Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Infrastrukturnutzer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Mitnutzung nach vorheriger Abstimmung mit dem Infrastrukturinhaber auf seine Kosten zu treffen.

(3) Die Instandhaltung, Umverlegung und Erneuerung der mitgenutzten Infrastruktur erfolgt durch den Infrastrukturinhaber in seinem Verantwortungsbereich. Der Infrastrukturnutzer ersetzt dem Infrastrukturinhaber die infolge der Mitbenutzung entstehenden Mehraufwendungen, die sich daraus ergeben, dass auf die vorhandenen Kabel Rücksicht zu nehmen ist (Erschwerniskosten). Der Infrastrukturnutzer hat keinen Anspruch auf Instandsetzung oder Erneuerung der von ihm mitgenutzten Infrastruktur.

(4) Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Baggerschäden durch Drittunternehmen) bleiben unberührt. Der Infrastrukturnutzer kommt eigenständig seinen Pflichten zur Beauskunftung seiner Kabel nach. Er hat bei der Beauskunftung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass seine Kabel in einer mitgenutzten Infrastruktur eines Dritten verlegt sind und dass an diesen Dritten als Träger öffentlicher Belange im Vorfeld von Planungs- und Bautätigkeiten ebenfalls ein Auskunftersuchen zu richten ist. Der Infrastrukturnutzer informiert den Infrastrukturinhaber zugleich unverzüglich über alle Anfragen, deren Beauskunftung Hinweise zum Infrastrukturinhaber beinhalten.

8. Folgepflichten und Folgekosten wegen betrieblich veranlasseter Maßnahmen

(1) Ist zur Vermeidung von Netzstörungen oder aus betriebsnotwendigen Arbeiten am öffentlichen Versorgungsnetz und ggf. vorhandener TK- und Datennetze, etwa zur Instandhaltung, Entstörung oder Erneuerung der Infrastruktur, eine zeitweise Außerbetriebnahme des Kabels erforderlich, hat dies der Infrastrukturnutzer zu dulden. Die Interessen des Infrastrukturnut-

zers sind im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Infrastrukturnutzer hat keinen Anspruch auf den Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens. Bei geplanten betriebsnotwendigen Arbeiten ist der Infrastrukturnutzer mit einer angemessenen Vorlaufzeit über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Beabsichtigt der Infrastrukturihaber nach pflichtgemäßem Ermessen die mitgenutzte Infrastruktur oder sonstige dazugehörige Anlagen zu ändern oder einzuziehen, so wird der Infrastrukturnutzer die dadurch notwendigen Sicherungen und Änderungen seines Kabels und dazugehöriger Anlagen (Folgepflichten) auf seine Kosten vornehmen (Folgekosten). Der Infrastrukturihaber wird dem Infrastrukturnutzer hierfür eine für beide Parteien angemessene Frist setzen.

(3) Der Infrastrukturnutzer ist verantwortlich für die Beschaffung der zur Realisierung der Folgepflichten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Prüfungen und ggf. neuer Leitungs- und Wegerechte, soweit sich der bisherige Trassenverlauf ändert. Das Gleiche gilt auch für die Beantragung einer ggf. erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung für Baumaßnahmen in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen.

(4) Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten bleiben unberührt (Drittveranlassung)

9. Informationspflichten

(1) Der Infrastrukturnutzer ist verpflichtet, den Infrastrukturihaber von sämtlichen geplanten Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich, die den Betrieb und die technischen Einrichtungen des Infrastrukturihabers berühren könnten, unverzüglich zu unterrichten und diese abzustimmen. Dies gilt insbesondere, wenn durch Installations-, Erneuerungs-, Instandhaltungs-, Entstörungs- oder Umbaumaßnahmen des Infrastrukturnutzers der Betrieb des öffentlichen Versorgungsnetzes und ggf. vorhandener TK- und Datennetze gestört bzw. gefährdet werden könnte.

(2) Der Infrastrukturnutzer ist verpflichtet, den Infrastrukturihaber auf mögliche Störungen des Betriebes des öffentlichen Versorgungsnetzes und ggf. vorhandener TK- und Datennetze durch seine Maßnahmen oder Schadensereignisse in seinem Verantwortungsbereich sofort hinzuweisen.

(3) Der Infrastrukturihaber ist verpflichtet, den Infrastrukturnutzer unverzüglich über bevorstehende geplante Maßnahmen oder über Schadensereignisse in seinem Verantwortungsbereich zu unterrichten, die geeignet sind, sich auf Mitnutzungen nach § 77d TKG auszuwirken.

10. Scheinbestandteile und Eigentumsübergang

(1) Die Kabel des Infrastrukturnutzers sowie die Zu- und Abführung zu den Übergabepunkten oder sonstige für die Mitnutzung erforderliche bewegliche technische Anlagen sind nur für die Dauer der Mitnutzung zugelassen.

(2) Sie gehen nicht in das Eigentum des Infrastrukturinhabers über, auch wenn sie mit einem Grundstück fest verbunden oder in einer Anlage des Infrastrukturinhabers eingefügt werden (§ 95 BGB).

(3) Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf den Infrastrukturinhaber ein, so sind Ansprüche auf Kostenbeteiligung oder Kostenerstattung, insbesondere etwaige Ansprüche aus § 951 BGB ausgeschlossen.

(4) Ständen die Anlagen nach Abs. 1 im Eigentum eines Dritten, so hat der Infrastrukturnutzer den Infrastrukturinhaber von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

11. Überlassung von Rechten, Rechtsnachfolge, Beauftragung Dritter

(1) Der Eintritt Dritter in die Rechte und Pflichten des Infrastrukturnutzers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Infrastrukturinhabers zulässig. Dies gilt auch bei einem Übergang im Wege des Schuldbeitritts und der Zwangsvollstreckung. Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf Leitungen nach Ziff. 12 Abs. 2 des Vertrages (stillgelegte Leitungen). Die Zustimmung kann insbesondere in den Fällen versagt werden, in denen die notwendige Zuverlässigkeit des Rechtsnachfolgers in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht gewährleistet ist. Der Infrastrukturnutzer ist verpflichtet, den Infrastrukturinhaber von einem Rechtsübergang bzw. einer Rechtsnachfolge schriftlich zu informieren.

(2) Der Infrastrukturinhaber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Mitnutzungsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

(3) Der Infrastrukturinhaber ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mitnutzungsverhältnis, insbesondere mit Planungs- und Bauleistungen, zu beauftragen.

12. Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Mitbenutzungsrechtes oder Kabelstilllegung

(1) Nach Vertragskündigung bzw. Wegfall des Mitbenutzungsrechtes oder nach Stilllegung der Kabelanlagen ist der Infrastrukturnutzer zur Beseitigung des Kabels und der dazugehörigen Anlagen und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen bzw. ursprünglichen Zustandes nach den Weisungen des Infrastrukturinhabers verpflichtet.

(2) Der Infrastrukturinhaber wird die Beseitigung des Kabels und der dazugehörigen Anlagen im Einzelfall nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und der Infrastrukturnutzer die vom Infrastrukturinhaber geforderten Maßnahmen zur technischen Sicherung unverzüglich durchführt. Verbleiben Kabel und dazugehörige Anlagen des Infrastrukturnutzers im öffentlichen Versorgungsnetz, so hat der Infrastrukturnutzer auch über den Bestand dieses Vertrages hinaus für alle Kosten und Schäden einzustehen, die dem Infrastrukturinhaber durch den Verbleib verursacht werden. Der Infrastrukturnutzer hat keinen Ersatzanspruch gegen den Infrastrukturinhaber wegen der Beschädigung seiner Anlagen. Außerdem hat der Infrastrukturnutzer den Infrastrukturinhaber von Ersatzansprüchen freizustellen,

die auf den Verbleib von Kabeln und dazugehöriger Anlagen des Infrastrukturnutzers zurückzuführen sind. **[ggf. Rückbaubürgschaft Ziff. 14]**

(3) Die Beseitigung des Kabels kann der Infrastrukturihaber verlangen, wenn technische Bedenken bestehen. Wird die Beseitigung des Kabels später erforderlich, so kann die Beseitigung auch vom Infrastrukturihaber gegen Kostenerstattung durch den Infrastrukturnutzer durchgeführt werden.

13. Ersatzvornahme

Kommt der Infrastrukturnutzer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Infrastrukturihaber berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Infrastrukturnutzers zu veranlassen. Der Infrastrukturihaber kündigt dem Infrastrukturnutzer die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die öffentliche Versorgungssicherheit gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt der Infrastrukturihaber den Infrastrukturnutzer von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

14. Rückbaubürgschaft, Vertragserfüllungsbürgschaft [optional]

(1) Der Infrastrukturnutzer hat zur Absicherung seiner Rückbauverpflichtungen in Höhe von bis zu€ spätestens vier Wochen nach Abschluss des Vertrages eine Bürgschaftsurkunde über eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bankbürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut zu hinterlegen. Die Rückbaubürgschaft wird erst erstattet, wenn alle durch den Infrastrukturnutzer installierten Anlagen und Gerätschaften rückgebaut wurden und die Infrastruktur wieder dem ursprünglichen Zustand vor der Mitnutzung entspricht.

(2) Der Infrastrukturihaber kann von dem Infrastrukturnutzer die Bereitstellung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Versorgungsnetze sowie Telekommunikations- bzw. Datennetze nach der Einbringung von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und bei Bauarbeiten daran verlangen.

15. Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Mitnutzungsverhältnis nach § 77d TKG im Hinblick auf diesen Vertrag sowie die hiernach vom Infrastrukturnutzer zu tragenden Kosten und Entgelte ergeben, werden durch die Parteien gemäß § 77n TKG der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle zur Entscheidung vorgelegt. Die Erhebung von Leistungsklagen und das gerichtliche Mahnverfahren vor den ordentlichen Gerichten bleiben hiervon unberührt.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Unternehmenssitz des Infrastrukturihabers.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag, dessen Durchführung sowie aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

16. Ansprechpartner

Die Parteien benennen für die Vertragsabwicklung sowie für betrieblich-technische Fragen Personen oder Stellen als Ansprechpartner, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen des Infrastrukturinhabers bzw. Infrastrukturnutzers zu treffen. Jede Partei ist für sich ohne Zustimmung der anderen Partei berechtigt, neue Personen oder Stellen zu benennen, die die Ansprechpartner ersetzen. Die Parteien haben einander einen Wechsel der Verantwortlichen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien sind für

a) die Vertragsdurchführung:

.....
.....

b) die betrieblich-technische Fragen (wenn nicht identisch):

.....
.....

17. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Vertragsergänzungen und/ oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Die Aufhebung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke erweisen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages offen gelegten Informationen (z.B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster und jede Art von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen) Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, sofern keine Pflicht zur Offenbarung besteht.

(5) Die Vertragssprache ist deutsch.

18. Vertragsausfertigungen, Anlagen

(1) Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Der Infrastrukturihaber und der Infrastrukturnutzer erhalten je eine Ausfertigung. Die Bundesnetzagentur erhält gemäß § 77d Abs. 4 TKG eine Ausfertigung zur Kenntnis innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss.

(2) Folgende Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Regelungen dieses Vertrages gehen bei Widersprüchen denen der Anlagen sowie der Einzelbestellungen vor:

- Anlage 1: Genehmigungsplanung und technische Bauausführung samt Dokumentation

...

Ort, Datum

Unterschriften der Vertreter der Vertragsparteien